

31.08.2018

Entwurf zu einer Novelle der Richtlinie 2003/98/EG über die „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (COM/2018/234 final - 2018/0111 (COD))

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

Die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) wurde zuletzt im Jahr 2013 aktualisiert. Sie wird in Deutschland primär durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) umgesetzt. Für Bibliotheken bestimmt das IWG, dass frei zugängliche digitale Bestände, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, zu einer möglichen kommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die EU-Kommission möchte mit der geplanten Novellierung den Geltungsbereich der PSI-Richtlinie so ausweiten, dass auch Forschungsdaten aus öffentlich geförderter Forschung erfasst werden. Der dbv bedauert, dass die bisher gültige Ausnahmeregelung der Richtlinie für die Wissenschaft gestrichen werden soll.

Die im Entwurf nicht genau bestimmten Publizitätspflichten dürften dazu führen, dass die für die angestrebten Öffnungsprozesse unerlässliche Kooperationsbereitschaft von Wissenschaftler/innen gemindert wird. Die von der EU-Kommission vorgesehene Verpflichtung aller Mitgliedstaaten auf Open-Science-Strategien ist zwar inhaltlich begrüßenswert, widerspricht aber dem Subsidiaritätsprinzip und zeigt mangelndes Vertrauen in die Wissenschaftscommunity, die Offenheit selbst zu organisieren. Außerdem könnten für die öffentlich finanzierte Forschung erhebliche Mehrkosten entstehen, während der erhoffte wirtschaftliche Nutzen gering bleibt.

Selbstverständlich unterstützt der dbv das Bestreben, wissenschaftliche Publikationen und Forschungsdaten einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und sinnvolle kommerzielle Nachnutzungen zu ermöglichen. Jedoch hält er eine gesetzliche Verpflichtung, wie im aktuellen Entwurf vorgesehen, nicht für zielführend.

Wie bereits die Allianz der Wissenschaftsorganisationen richtigerweise kritisiert, wird in dem Entwurf der Richtlinie der kostenintensive rechtliche Prüfungsaufwand der Weiterverwendbarkeit von Forschungsdaten für Dritte nicht berücksichtigt. Des Weiteren kann ohne eine vorhergehende, mit erheblichem Aufwand verbundene Kuratierung der Forschungsdaten keine Wiederverwertbarkeit selbiger sichergestellt werden, welche außerdem von der Wissenschaft selbst vorgenommen werden müsste. Die Kuratierung der Daten muss dabei den Besonderheiten der jeweiligen Forschungsgebiete gerecht werden, wobei ein gesetzlicher Zwang zur Freigabe die bisher erfolgreiche Selbstorganisation der wissenschaftlichen Gemeinde ignorieren und konterkarieren würde.

Der dbv schließt sich der Forderung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen an, keine neuen Publizitätspflichten für die Wissenschaft einzuführen.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>